

**Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe,
Entscheidung vom 24.02.2014,
Aktenz. 315 Js/10**

Verfügungssatz:

Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Gründe:

Der Beschuldigte A ist strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

Die Beschuldigte B ist nicht nennenswert – vor allem nicht einschlägig – strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat im Jahre 2006 wegen des Vorwurfs des Diebstahls gemäß § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abgesehen. Die Beschuldigte B hat auf das Anschreiben der [Landesmedienanstalt] vom 01.07.2013 mit Mail vom 17.07.2013 reagiert und mitgeteilt, sie habe jedenfalls hinsichtlich einiger Internetangebote dafür gesorgt, dass eine TÜV-zertifizierte Altersüberprüfung durchgeführt werde.

Im Hinblick darauf, dass Pornographie dieser Tage überall verfügbar ist und dass es in erster Linie darauf ankommen wird, verwaltungsrechtlich gegen die freie Verfügbarkeit der Internetseiten vorzugehen, soll gemäß § 153 StPO von der Strafverfolgung abgesehen werden. In Fischer, StGB, § 184 Rn. 3b heißt es: „Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist weithin durch das Internet bestimmt. (,Einfach‘) pornographische Darstellungen und sonstige ,Schriften‘ sind daher zu jeder Zeit und für jedermann frei verfügbar und ohne jegliche Schwierigkeit zu erlangen. Bereits unter Grundschulern ist Pornographie weithin unbegrenzt verfügbar. Es stellt sich daher die Frage, ob das Strafrecht hier überhaupt noch eine sinnvolle Aufgabe haben kann, ob also mittels Kriminalisierung einzelner Verbreitenshandlungen in Bezug auf Pornographie noch irgendetwas substantiell ‚geschützt‘ werden kann, was kulturelle Einstellung, Erziehung und Vernunft nicht zu schützen in der Lage sein sollten.“